

Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 25. März 2021
Artikelnummer: 2140950207004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Schaumwein
 - 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 1.1.1 Schaumwein insgesamt
 - 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr
 - 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.
 - 1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

- 2 Zwischenerzeugnisse
 - 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
 - 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.
 - 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

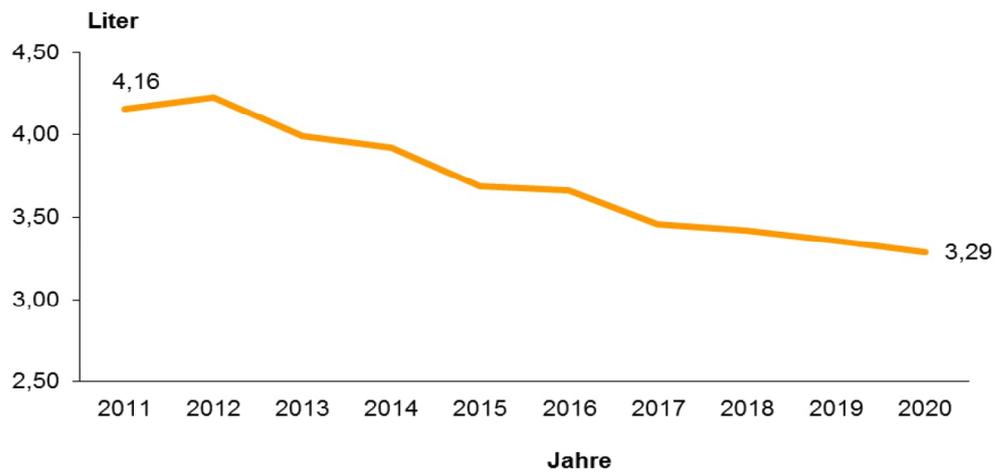
Abkürzungen

- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
- l = Liter
- Mill. = Million
- SchaumwZwStG = Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz
- vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Schaubild

Entwicklung des Schaumweinverbrauchs in Deutschland je Einwohner ¹



Statistisches Bundesamt

¹ Berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	2 739 017	369 555	2 797 757	377 253	- 2,1
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 352 636	317 276	2 415 159	325 504	- 2,6
von registrierten Empfängern.....	380 408	51 487	377 029	51 051	0,9
von Beauftragten von Versandhändlern.....	1 018	138	478	65	113,0
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	2 311	305	1 887	227	22,5
von sonstigen Steuerschuldern.....	2 643	351	3 204	406	- 17,5
Unter Steueraussetzung	365 984	x	409 898	x	- 10,7
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	98 556	x	124 166	x	- 20,6
von registrierten Versendern ausgeführt	2	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	267 407	x	285 686	x	- 6,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	18	x	46	x	- 60,8
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	15	2	50	7	- 70,3
Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer	2 204	215	2 231	247	- 1,2
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	2 204	215	2 231	247	- 1,2
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	369 340	x	377 006	x

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% vol. und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	2 704 301	367 785	2 759 616	375 308	- 2,0
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	2 321 073	315 666	2 380 360	323 729	- 2,5
von registrierten Empfängern.....	377 480	51 337	374 385	50 916	0,8
von Beauftragten von Versandhändlern.....	1 009	137	475	65	112,2
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	2 200	299	1 537	209	43,2
von sonstigen Steuerschuldern.....	2 539	345	2 859	389	- 11,2
Unter Steueraussetzung	303 616	x	344 823	x	- 12,0
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	95 071	x	119 494	x	- 20,4
von registrierten Versendern ausgeführt	2	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	208 524	x	225 294	x	- 7,4
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	18	x	35	x	- 48,0
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	15	2	50	7	- 70,3
Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer	1 209	164	1 553	211	- 22,2
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	1 209	164	1 553	211	- 22,2
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	367 621	x	375 097	x

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	34 715	1 770	38 141	1 945	- 9,0
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Schaumwein, der gegen Steuerentlastung aufgenommen wurde).....	31 563	1 610	34 799	1 775	- 9,3
von registrierten Empfängern.....	2 929	149	2 643	135	10,8
von Beauftragten von Versandhändlern.....	9	0	2	0	272,6
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	110	6	350	18	- 68,5
von sonstigen Steuerschuldern.....	104	5	345	18	- 69,8
Unter Steueraussetzung	62 367	x	65 076	x	- 4,2
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	3 484	x	4 672	x	- 25,4
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	58 883	x	60 393	x	- 2,5
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	-	x	11	x	x
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß §23 SchaumwZwStG.....	-	-	-	-	-
Steuerentlastung von der Schaumweinsteuer	995	51	678	35	46,8
beim Befördern von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	995	51	678	35	46,8
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	1 720	x	1 910	x

1 Schaumwein

1.2 Unternehmen und deren Absatzmengen nach Betriebsgrößenklassen

2020

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz	Schaumwein (6 % vol. und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol.)		
	Unternehmen	Absatzmenge		Unternehmen	Absatzmenge	
Liter	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil
bis 10 000	880	18 952	0,7	22	532	2,2
über 10 000 - 100 000	150	45 668	1,8	4	1 138	4,7
über 100 000 - 1 Mill.	41	121 002	4,7	3	22 666	93,1
über 1 Mill. - 5 Mill.	11	224 937	8,7			
über 5 Mill.	4	2 186 466	84,2			
Insgesamt	1 086	2 597 026	100,0	29	24 336	100,0

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	157 754	21 542	146 380	19 608	7,8
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	86 466	12 513	75 094	10 726	15,1
von registrierten Empfängern.....	67 993	8 601	67 908	8 467	0,1
von Beauftragten von Versandhändlern.....	125	18	37	5	236,0
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	433	58	398	53	8,9
von sonstigen Steuerschuldnern.....	2 737	351	2 942	356	- 7,0
Unter Steueraussetzung	80 738	x	28 182	x	186,5
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	3 780	x	11 728	x	- 67,8
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	76 942	x	16 444	x	367,9
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	15	x	10	x	55,2
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	2 175	339	2 952	404	- 26,3
Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	597	84	463	56	28,9
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	597	84	463	56	28,9
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	21 458	x	19 551	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	106 881	16 353	91 703	14 031	16,6
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	72 427	11 081	60 126	9 199	20,5
von registrierten Empfängern.....	32 661	4 997	30 202	4 621	8,1
von Beauftragten von Versandhändlern.....	104	16	32	5	222,5
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	278	42	241	37	15,4
von sonstigen Steuerschuldern.....	1 410	216	1 103	169	27,9
Unter Steueraussetzung	71 914	x	14 043	x	412,1
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	963	x	3 580	x	- 73,1
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	70 946	x	10 457	x	578,5
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	5	x	7	x	- 27,1
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	1 584	278	2 142	321	- 26,1
Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	454	69	193	29	134,9
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	454	69	193	29	134,9
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	16 283	x	14 002	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge	Steuersollbetrag	Absatzmenge
	2020		2019		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	50 873	5 189	54 677	5 577	- 7,0
davon					
von Steuerlagerinhabern (abzüglich Zwischenerzeugnisse, die gegen Steuerentlastung aufgenommen wurden).....	14 039	1 432	14 969	1 527	-6,2
von registrierten Empfängern.....	35 332	3 604	37 707	3 846	- 6,3
von Beauftragten von Versandhändlern.....	20	2	5	0	327,3
von Personen, die Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten.....	156	16	157	16	- 1,0
von sonstigen Steuerschuldnern.....	1 326	135	1 839	188	- 27,9
Unter Steueraussetzung	8 824	x	14 139	x	- 37,6
davon					
aus Steuerlagern ausgeführt	2 817	x	8 148	x	- 65,4
von registrierten Versendern ausgeführt	-	x	-	x	x
aus Steuerlagern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	5 996	x	5 988	x	0,1
von registrierten Versendern in andere Mitgliedstaaten befördert.....	11	x	3	x	212,6
Steuerbefreiung					
steuerfreie Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 i. V. m. §23 SchaumwZwStG.....	591	60	809	83	- 26,9
Steuerentlastung von der Zwischenerzeugnissteuer	143	15	270	28	- 46,9
beim Befördern von Zwischenerzeugnissen des steuer- rechtlich freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten.....	143	15	270	28	- 46,9
Steuersollbetrag insgesamt.....	x	5 174	x	5 549	x

Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 25. März 2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik	
• Rechtsgrundlage: Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.	
• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter.	
• Berichtszeitraum: Jahr.	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 3
• Erhebungsinhalte: Versteuerte, un versteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, un versteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.	
• Zweck der Statistik: Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.	
• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.	
3 Methodik	Seite 4
• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung.	
• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.	
• Stichprobenverfahren: ./.	
• Stichprobenumfang: ./.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 4
• Stichprobenbedingte Fehler: ./.	
• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.	
• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 4
• Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 4
• Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.	
7 Kohärenz	Seite 5
• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 5
• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchssteuern/_inhalt.html#sprg236436	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 6
• Hinweise zur Methodik	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe,

- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse unter Steueraussetzung herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Schaumwein oder Zwischenerzeugnissen teilnehmen oder
- die Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse aus- bzw. einführen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollämter.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Jahr.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, unversteuerte und von der Schaumweinsteuer entlastete Schaumweine sowie versteuerte, unversteuerte und von der Zwischenerzeugnissteuer entlastete Zwischenerzeugnisse, jeweils nach Alkoholgehalt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer sowie des Absatzes an Schaumwein und Zwischenerzeugnissen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in einem IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

./.

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik erfolgt ca. 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z . T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

./.

Veröffentlichungen

Die Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Verbrauchsteuern/_inhalt.html#sprg236436

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (H3)
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Erläuterungen der Rechtsänderungen

Mit Änderung der Rechtsgrundlage im Berichtsjahr 2010 wurde die Differenzierung nach Herstellungsbetrieben und Schaumwein- bzw. Zwischenerzeugnislägern aus systematischen Gründen aufgegeben. Diese werden seither vom Begriff Steuerlager umfasst. Da sich die Daten in der Schaumweinsteuer- und Zwischenerzeugnissteuerstatistik nunmehr auf alle Steuerlager beziehen, ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 (insbesondere hinsichtlich der Übersicht nach Betriebsgrößenklassen) mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund dieser Änderung ist eine Aufschlüsselung von Unternehmen und deren Schaumwein-Absatzmengen nach Bundesländern nicht mehr möglich, da Inhaber von mehreren Steuerlagern - auch in verschiedenen Bundesländern - grundsätzlich nur noch eine Steueranmeldung für alle Steuerlager abgeben.

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 01. Juli 2011 aufgehoben. Seitdem kann eine Steuervergünstigung für die Herstellung der bisher entlastungsfähigen Produkte nur noch im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

9.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergebiet der Schaumweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes (SchaumwZwStG) sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 15 % vol. aufweisen;
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 13 % vol. aufweisen;
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol. bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Zwischenerzeugnissteuer.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. bis 22 % vol., die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z. B. Sherry.

9.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol. und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol. 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol. 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse in Flaschen mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Hinweise unter 9.4 und 9.5 für Schaumwein auch für Zwischenerzeugnisse.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Steueraussetzung und Besteuerung von Schaumwein:

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden.

Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die **Steuer entsteht** grundsätzlich durch Überführung von Schaumwein in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Steuerlager sind Orte, an oder von denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf. **Steuerlagerinhaber** sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch die Entnahme aus dem Steuerlager, ohne dass sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt, oder durch den Verbrauch im Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

Registrierte Empfänger sind Personen, die Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis. Schaumwein wird durch Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Steuer. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

Registrierte Versender sind Personen, die Schaumwein vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Beförderung und Besteuerung von Schaumwein des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, ist **steuerfrei**. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Wird Schaumwein aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, **entsteht die Steuer** dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (**Versandhändler**). Wer als Versandhändler Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als **Beauftragten** zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis. Die Steuer entsteht mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der in ein Steuerlager aufgenommen worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Nachweislich versteuerter Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden ist, wird auf Antrag von der Steuer entlastet.

Steuerbefreiung (§ 23 SchaumwZwStG)

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,
5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,

6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.

9.5 Sonstiges

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie die Entlastung von der Schaumweinsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer.